

Satzung
über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die
städtischen Boden- und Viehwaagen
vom 13.05.1976,
zuletzt geändert am 27.09.2001

§ 1
Bereitstellung

Die Stadt Ellwangen betreibt Boden- und Viehwaagen als öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Benutzer

Diese Waagen können von jedermann benutzt werden.

§ 3
Gebühren

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Boden- und Viehwaagen betragen

- | | |
|--|-----------|
| a) für ein Stück Kleinvieh
(insbesondere Kälber und Schweine) | 2,00 Euro |
| für ein Stück Großvieh | 3,00 Euro |
| b) für die Ausstellung eines zweiten Waagscheines | 0,50 Euro |

§ 4
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer der Waagen.

§ 5
Entstehung der Fälligkeit einer Gebührenschild

Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Waagen. Sie wird sofort nach der Festsetzung der Gebühren zahlungsfällig, und ist an den Waagmeister zu entrichten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1976 in Kraft. Die Änderung in § 3 tritt am 01.01.2002 in Kraft.